

Versorgung mit rtCGM-Geräten

1. Was sind rtCGM-Geräte?

Die rtCGM-Geräte dienen der Therapiesteuerung bei Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus, insbesondere wenn die zwischen dem Arzt und dem Patienten vereinbarten individuellen Therapieziele zur Stoffwechselerkrankung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation des Patienten nicht erreicht werden können.

Bei der Intervention der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) wird mittels eines Sensors kontinuierlich der Glukosegehalt im Unterhautfettgewebe gemessen. Anschließend überträgt ein mit dem Sensor verbundener Transmitter die Messwerte automatisch per Funkfunktion an das Empfangsgerät oder eine App auf Ihrem Smartphone. Es werden kontinuierlich Messwerte und die Tendenz des Glukosegehalts ausgegeben. Die Alarmfunktion warnt bei der Überschreitung der individuell einstellbaren Grenzwerte vor dem Erreichen zu hoher oder zu niedriger Glukosewerte.

2. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit einem rtCGM-Gerät aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben, wie z.B. die Diabetesform und Begleitscheinungen oder das Produkt enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie erst nach einem Jahr einholen und bei Ihrem Versorger einreichen.

Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der SBK gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet. Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der rtCGM-Versorgung und entsprechendem Zubehör hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen das rtCGM-Gerät sowie das Zubehör kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Bei der Erstversorgung wird das rtCGM-Gerät von unserem Vertragspartner in Ihre einweisende Praxis gesendet. Sollten Sie sich für eine Online-Einweisung entscheiden, sendet unser Vertragspartner Ihnen das Gerät an Ihren Wohnort. Bitte erkundigen Sie sich vorab bei Ihrem Versorger, ob er Online-Einweisungen anbietet. Auf Ihren Wunsch kann die Einweisung auch bei Ihnen zuhause stattfinden. Die Lieferung von Verbrauchsmaterial und Zubehör kann postalisch bzw. über einen Lieferdienst erfolgen.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn jeder erstmaligen Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt, bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand berücksichtigt wird.

Sie erhalten eine kostenfreie persönliche technische Einweisung zum Gebrauch Ihres rtCGM-Gerätes. Die Schulung erfolgt durch unseren Vertragspartner direkt in Ihrer behandelnden Praxis, sofern diese vom Hersteller zertifiziert wurde oder als Online-Schulung. Auf Ihren Wunsch hin kann die Schulung auch bei Ihnen Zuhause erfolgen.

Im Reparatur- und Garantiefall stellt Ihnen unser Vertragspartner innerhalb von 24 Stunden an Werktagen ein Ersatzgerät zur Verfügung. Haben Sie ein Problem, zögern Sie nicht, Ihren Versorger zu kontaktieren. Er bietet Ihnen innerhalb von 4 Stunden ab Ihrem ersten Anrufversuch eine Lösung zu ihrem Problem an.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit rtCGM-Geräten eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen direkt von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.